

# Verlagerung der Buchführung ins Ausland

## Umfängliche Services zur Wahrung der Anforderungen gemäß den GoBD und § 146 Abs. 2a AO



Für eine Verlagerung Ihres Buchführungssystems oder anderer steuerlich relevanter Daten ins Ausland benötigt Ihr Unternehmen die Zustimmung der deutschen Finanzverwaltung.



### Die Herausforderung

Die Gesetzgebung ist eindeutig: Geschäftsbücher sowie damit verbundene Systeme und steuerrelevante Daten müssen grundsätzlich in Deutschland geführt und gespeichert werden. Doch diese Vorgaben sind nicht immer einfach realisierbar, sei es aufgrund einer eingesetzten cloudbasierten Software mit ausländischem Server, der Einbindung eines Shared Service Centers oder der global zentrierten Konzernabteilungen. In diesen Fällen müssen Unternehmen beim jeweiligen Finanzamt eine Verlagerung der elektronischen Buchführung und anderer steuerlich relevanter Daten ins Ausland beantragen. Bedingung für eine Erlaubnis ist, dass die Finanzbehörde auch im Ausland jederzeit auf die GoBD-konformen Daten in vollem Umfang zugreifen kann.

Bei nicht ordnungsgemäßer Buchführung drohen pro Gesellschaft jährlich Verzögerungsgelder bis zu 250.000 Euro. Außerdem kann eine unverzügliche, kostenintensive Rückverlagerung der Buchführung nach Deutschland angeordnet werden.



### Unsere Leistung

KPMG steht Ihnen bei allen Fragestellungen, die mit einer Verlagerung der Buchführung ins Ausland einhergehen, kompetent zur Seite. Wir unterstützen Sie dabei, die Anforderungserfüllung zu belegen und den Antrag an die Finanzverwaltung zu erstellen. Zudem helfen wir bei der Analyse der Systemlandschaft und der Identifizierung des

genauen Handlungsbedarfs. Auf Wunsch begleiten wir auch die Kommunikation mit der Finanzverwaltung.



### Unser Service im Überblick

Fit für die GoBD<sup>1</sup> – unsere Leistungen im Rahmen einer Auslandsverlagerung der Buchführung:

- Ermittlung Ihrer steuerlich relevanten Buchführungstätigkeiten, Systeme und Daten im Inland und gegebenenfalls im Ausland
- Analyse, inwieweit der geforderte vollumfängliche Datenzugriff für die Finanzverwaltung möglich ist
- Formulierung des Antrags und Unterstützung bei der Erstellung begleitender Prozess- und Systemdokumentationen
- Erläuterung der geplanten Umsetzung gegenüber der Finanzbehörde

KPMG unterstützt Sie sowohl bei der Antragstellung als auch dabei, die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung zu erfüllen.

Anm.: 1 GoBD = Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

### Kontakt

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

### Christian Stender

Partner, Head of Tax  
Innovation & Technology  
T +49 211 475-6158  
cstender@kpmg.com

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2023 KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.